

Funktionsbeschreibung Fachausschuss Arbeit

Der Ausschuss der Fachkonferenz der kantonalen Beauftragten für Behindertenfragen (FBBF) hat am 30. Januar 2023 die Einsetzung eines Fachausschusses Arbeit beschlossen. Dieser Funktionsbeschreibung legt die Organisation und die Zuständigkeiten des Fachausschusses Arbeit (im Folgenden FA Arbeit) fest.

1. Zweck

Basierend auf den kantonalen Erfahrungen werden im FA Arbeit die Weiterentwicklung der bestehenden Leistungen im Bereich Arbeit (ergänzender & allgemeiner Arbeitsmarkt) diskutiert und neue Ansätze geprüft für

- die Teilhabe an der Arbeit von Menschen mit Behinderungen (Anspruchsberechtigte);
- von den Kantonen subventionierten Angeboten;
- die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten.

Der FA Arbeit orientiert sich dabei an den Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention und berücksichtigt die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

2. Zuständigkeiten

Der FA Arbeit nimmt in Absprache mit dem Generalsekretariat (GS) SODK folgende Aufgaben und Rollen wahr:

- Er ist eine Plattform für den Informations- und Wissensaustausch unter den kantonalen Mitgliedern.
- Er setzt Standards für Inhalte und Prozesse.
- Er ist ein Kontaktgremium zu den Bundesbehörden (EBGB oder BSV) sowie der Zivilgesellschaft (Wissenschaft, Branchenverbände, Behindertenorganisationen).
- Er ist Ansprechpartner für fachliche Fragen an die Kantone im Handlungsfeld Arbeit für Menschen mit Behinderungen.
- Er ist Spiegelgruppe für den Programmausschuss Arbeit des EBGB.
- Er nimmt Stellung zu Anfragen/Anliegen von SODK-Gremien (GS, Beratende Kommission (BeKo), Vorstand).
- Er klärt Begriffe/Definitionen und Angebotsbezeichnungen
- Er lanciert interkantonale Pilotprojekte und Studien oder formuliert Anliegen an andere Gremien.

3. Zusammensetzung & Zusammenarbeit

Mitglieder des FA Arbeit können Mitarbeitende aller Kantone sein, die bereit sind, proaktiv mitzuarbeiten und die daran sind, eine Weiterentwicklung der bestehenden Leistungen im Bereich Arbeit (ergänzender & allgemeiner Arbeitsmarkt) zu prüfen oder bereits konkrete Projekte durchführen. Aktuell sind folgende 10 Kantone als Mitglieder im FA Arbeit vertreten: BE, BL, BS, FR, GR, LU, NE, SG, VS, ZH (Stand Januar 2024).

Die Mitglieder bringen ihr Fachwissen sowie ihre Expertise in den FA Arbeit ein. Die Zusammenarbeit im FA Arbeit ist durch Transparenz untereinander geprägt. Dokumente & Informationen werden vertraulich gehandhabt und ohne Zustimmung des FA Arbeit nicht an Dritte weitergegeben.

Jedes Mitglied kann eine Person aus demselben Kanton als Stellvertreterin oder Stellvertreter dem Sekretariat melden. Die stellvertretende Person kann für das Mitglied an Sitzungen teilnehmen. Die Instruktion der Stellvertretung ist Sache des entsprechenden Mitglieds.

Eine Vertretung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) nimmt an den Sitzungen des FA Arbeit als permanenter Gast mit beratender Stimme bei. Weitere permanente Gäste können vom FA Arbeit bestimmt werden. Permanente Gäste erhalten das Protokoll der FA Arbeit.

Die Einladung von externen Gästen (z.B. für Referate) wird über das Sekretariat koordiniert. Externe Gäste erhalten kein Protokoll.

4. Sekretariat

Das Sekretariat sowie dessen Stellvertretung sind jeweils für 2 Jahre bei je einem Mitglied des FA Arbeit. Das Sekretariat ist die Kontaktperson für Fragen rund um den FA Arbeit, es ist verantwortlich für die Sitzungsorganisation sowie für das Protokoll.

Das Sekretariat verfügt zwingend über eine Stellvertretung, welche bei Abwesenheit der Sekretärin/des Sekretärs einspringt.

5. Fachbereich Behindertenpolitik des GS SODK

Der Fachbereich Behindertenpolitik des GS SODK unterstützt das Sekretariat des FA Arbeit und nimmt regelmässig an den Sitzungen des FA Arbeit teil.

Der FA Arbeit kann dem Fachbereich Behindertenpolitik beantragen, Geschäfte in den Gremien der FBBF bzw. der SODK zu traktandieren. Vom Fachbereich Behindertenpolitik wird der FA Arbeit als zuständiges Fachgremium konsultiert, wenn es um Fragestellungen geht, die in Gremien der FBBF bzw. der SODK (z.B. Ausschuss und Plenum FBBF, Beratende Kommission des Vorstands (BeKo), Vorstand oder Plenum) traktandiert sind.

Der FA Arbeit erstattet regelmässig Bericht über seine Aktivitäten an den Ausschuss FBBF. Dies kann über den Fachbereich Behindertenpolitik oder über ein Mitglied des FA Arbeit geschehen, das gleichzeitig auch Mitglied des Ausschusses FBBF ist.

6. Inkrafttreten

Der Funktionsbeschrieb wurde an der Sitzung des FA Arbeit vom 15. Februar 2024 verabschiedet. Er tritt auf den 16. Februar 2024 in Kraft.

Der Ausschuss FBBF nahm den Funktionsbeschrieb an seiner Sitzung vom 13. Mai 2024 zur Kenntnis.